

Ketteler-La Roche-Schule
z.Hd. Frau Regina Lischka
Hessenglasweg 9

61440 Oberursel

Antrag auf Verkürzung
des Berufspraktikums für Studierende
der berufsbegleitenden Erzieherausbildung
nach § 2, Abs. 5 der Ausbildungsverordnung

Name: …… Klasse: ……

Ich beantrage eine Verkürzung meines Berufspraktikums auf

☐ 6 Monate in Vollzeit

☐ 12 Monate mit mind. 20-35 Wochenstunden (mehr Stunden bis kurz vor voller Stelle sind möglich)

……
Datum, Unterschrift des*r Studierenden

☐ genehmigt.

Die Genehmigung wird nur gültig, wenn die/der Antragsteller*in im Abschlusszeugnis über die theoretische Prüfung eine Durchschnittsnote von 3,0 oder besser erzielt hat (vgl. § 2, Abs. 5)

……
Datum, Unterschrift der Schulleitung (Regina Lischka)

Verkürzungsmöglichkeiten

Für Studierende Erzieher*in Quereinsteiger/Sozialassistenz/TZA-Abschluss

§ 7
Dritter Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)

(3) Das Berufspraktikum kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf bis zu sechs Monate in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, verkürzt werden, **wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über die in § 3 Abs. 2 genannten Anforderungen hinaus vor Aufnahme in die Fachschule bereits mindestens zwei Jahre in einschlägigen Praxisstellen mit Erfolg tätig war und im Abschlusszeugnis der theoretischen Prüfung mit 3,0 oder besser abgeschlossen hat**. Die zweijährige Tätigkeit muss mit mindestens 30 Wochenstunden abgeleistet worden sein.

§ 2
Dauer und Gliederung der Ausbildung

Für Studierende mit Abschluss Sozialassistenz

(4) Abweichend von Abs. 1 sind für Studierende mit einem Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder bei vorliegender einschlägig anerkannter Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden sechs Monate des praktischen Anteils auf das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik anzurechnen. Der Antrag ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Praktikumseinrichtung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

Für Studierende mit TZA-Abschluss

(5) Soweit Studierende der Teilzeitform während ihrer Ausbildungszeit eine einschlägige berufliche Tätigkeit ausüben, kann eine individuelle Verkürzung des Berufspraktikums auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter auf bis zu sechs Monate in Vollzeit erfolgen. Bei einem Berufspraktikum in Teilzeit verlängert sich die zu erbringende Mindestzeit entsprechend. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss mindestens zwei Jahre mit mindestens 15 Wochenstunden mit Erfolg tätig gewesen sein und im Abschlusszeugnis über der theoretischen Prüfung eine Durchschnittsnote von 3,0 oder besser erzielt haben.

Aus: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen
Vom 23.Juli2013 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.Jan. 2018